



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

LAW-17135-CR26/10

27.10.2017

Original: EN

26. TAGUNG

Teilrevision der ER APTU

Textentwürfe des Fachausschusses für technische Fragen

1. VORBEREITENDE ARBEITEN

Die Bestimmungen der ER APTU sind mit denen der Richtlinie 2008/57/EG der Europäischen Union kompatibel, insbesondere gilt dies für diejenigen, die den Inhalt der einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) und ihren Entsprechungen auf EU-Seite, den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), betreffen.

Da alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Eisenbahnnetz auch Mitgliedstaaten der OTIF sind, und aufgrund des Inhalts der Vereinbarung über den Beitritt der EU zum COTIF ist eine Harmonisierung der EU- und der COTIF-Vorschriften für den internationalen Verkehr sehr wichtig.

Mit der Annahme des 4. Eisenbahnpakets und insbesondere der Neufassung der Richtlinie (EU) 2016/797 hat die EU einige der mit den APTU harmonisierten Bestimmungen geändert. Die Europäische Kommission hat den Fachausschuss für technische Fragen und dessen ständige Arbeitsgruppe TECH fortlaufend über diese Änderungen informiert, sowohl vor als auch nach ihrem Inkrafttreten. Auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission und dem Sekretariat durchgeführten Analyse hat die WG TECH die an den APTU vorzunehmenden Änderungen vorbereitet.

Diese Änderungen sind für eine Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen den zukünftigen TSI der Europäischen Union und den ETV des COTIF notwendig.

Die Änderungen wurden der 10. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen zur Diskussion vorgelegt, die am 13. und 14. Juni 2017 in Bern stattfand. Der Fachausschuss für technische Fragen ist in diesen Fragen zwar nicht entscheidungsbefugt, kann aber dank seiner Expertise dem Revisionsausschuss eine fundierte Empfehlung aussprechen. Der Fachausschuss für technische Fragen hat keine kritischen Punkte ausmachen können und die vorgeschlagenen Änderungen unterstützt.

In Teil 2 dieses Dokuments werden die vorgeschlagenen Änderungen beschrieben und begründet. In Übereinstimmung mit den Artikeln 17 und 33 COTIF ist der Revisionsausschuss in Bezug auf diese Änderungen entscheidungsbefugt.

Teil 3 des Dokuments enthält die entsprechenden Änderungsentwürfe für die Erläuternden Bemerkungen.

Anmerkung: Die 12. Generalversammlung hat die Änderung von Artikel 3 der ER APTU beschlossen. Diese Änderungen sind in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl an Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 COTIF noch nicht in Kraft getreten.

2. ÄNDERUNGSVORSCHLAG FÜR ARTIKEL 8 DER ER APTU

Artikel 8 ETV

[...]

§ 4 Soweit dies zur Erreichung des in Artikel 3 genannten Zwecks erforderlich ist, haben die sich auf Teilsysteme beziehenden ETV mindestens:

[...]

- f) die Strategie zur Umsetzung der ETV anzugeben. Insbesondere sind die zu erreichenden Etappen festzulegen, damit sich schrittweise ein Übergang vom gegebenen Zustand zum Endzustand, in dem die ETV allgemein eingehalten werden, ergibt; für jede Phase sind geeignete Übergangsbestimmungen aufzunehmen-;
- g) für das betreffende Personal die Bedingungen in Bezug auf die berufliche Qualifikation sowie die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz, die für den Betrieb und die Instandhaltung des betreffenden Teilsystems sowie für die Umsetzung der ETV erforderlich sind, anzugeben-;
- h) die für bestehende Teilsysteme und Fahrzeuge geltenden Bestimmungen anzugeben, insbesondere in Bezug auf Aufrüstungen und Erneuerungen, und in diesen Fällen unter Angabe der Änderungsarbeiten, die einen Antrag für eine neue Zulassung erforderlich machen;**
- i) die vom Eisenbahnunternehmen zu kontrollierenden Parameter der Fahrzeuge und ortsfesten Teilsysteme sowie die für diese Kontrolle anzuwendenden Verfahren anzugeben, um die Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und den Strecken, auf denen sie betrieben werden sollen, sicherzustellen.**

§ 5 [...]

Begründung

Der neue Buchst. h) entspricht den EU-Bestimmungen in Artikel 4 h) der Richtlinie (EU) 2016/797.

Unter Buchst. i) heißt es in Artikel 4 i) der Richtlinie (EU) 2016/797: „*die vom Eisenbahnunternehmen nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs und vor der ersten Nutzung des Fahrzeugs zu kontrollierenden Parameter der Fahrzeuge und ortsfesten Teilsysteme sowie die für diese Kontrolle anzuwendenden Verfahren angeben, um die Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und den Strecken, auf denen sie betrieben werden sollen, sicherzustellen.*“

Das EU-Konzept des „Inverkehrbringens“ wird im COTIF nicht verwendet. In der EU wird unterschieden zwischen Kontrollen vor der Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs und vom Eisenbahnunternehmen vor der ersten Nutzung des Fahrzeugs durchzuführenden Kontrollen. In Staaten, die kein EU-Recht anwenden, ist es zudem nicht ausgeschlossen, dass zuständige Behörden (eher als Eisenbahnunternehmen) die Rolle der Prüfung der Kompatibilität übernehmen, die Teil des Verfahrens ist, das zur Betriebszulassung und ersten Nutzung des Fahrzeugs führt. Dies ist der Grund für den Unterschied zwischen der EU-Vorschrift und dem hier vorgeschlagenen Buchst. i).

3. ÄNDERUNGSVORSCHLAG FÜR DIE ERLÄUTERNDEN BEMERKUNGEN

Die Erläuternden Bemerkungen sollten angepasst werden, so dass auch die neu anzunehmenden Änderungen Berücksichtigung finden. In dem nachstehenden Text sind, vorbehaltlich ihrer Annahme, die in Teil 2 dieses Dokuments beschriebenen Änderungen an den APTU berücksichtigt worden. Lediglich geänderte oder neue Punkte und Absätze werden aufgeführt.

Artikel 8 ETV

[...]

4. Auf seiner 26. Tagung hat der Revisionsausschuss Artikel 8 durch das Hinzufügen neuer Buchstaben h) und i) geändert, um so die Harmonisierung mit dem EU-Recht und die Äquivalenz zwischen den zukünftigen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) der EU und den einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) des COTIF weiterhin zu sichern.
5. Das Konzept der Europäischen Union des „Inverkehrbringens“ wird im COTIF nicht verwendet. In der EU wird unterschieden zwischen Kontrollen vor der Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs und vom Eisenbahnunternehmen vor der ersten Nutzung des Fahrzeugs durchzuführenden Kontrollen. In Staaten, die kein EU-Recht anwenden, ist es zudem nicht ausgeschlossen, dass zuständige Behörden (eher als Eisenbahnunternehmen) die Rolle der Prüfung der Kompatibilität übernehmen, die Teil des Verfahrens ist, das zur Betriebszulassung und ersten Nutzung des Fahrzeugs führt. Dies ist der Grund für den Unterschied zwischen der EU-Vorschrift und dem hier vorgeschlagenen Buchstaben i).

4. BESCHLUSSVORSCHLAG

1. In Übereinstimmung mit Artikel 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der Revisionsausschuss die in diesem Dokument für Artikel 8 des Anhangs F zum Übereinkommen (ER APTU) [in der während der Tagung geänderten Fassung] an.
2. Der Revisionsausschuss genehmigt die Änderungen an den Erläuternden Bemerkungen und beauftragt den Generalsekretär, den genehmigten Text in die Erläuternden Bemerkungen zu integrieren.